

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

Köln, den 12.10.2009

In dem Verwaltungsstreitverfahren
[REDACTED] / Land Rheinland-Pfalz
[REDACTED] 10693/09.OVG -

nehmen wir Bezug auf das Schreiben des Gerichts vom 29.09.2009 an den Antragsgegner.

Die Bauarbeiten für das Kohleheizkraftwerk können wegen der noch ausstehenden Finanzierung nicht wie bisher vorgesehen bereits am 04.01.2010 wieder aufgenommen werden. Richtig ist, dass die Beigeladene sich gegenwärtig um eine neue Finanzierung bemüht, um das Vorhaben so zeitnah wie möglich verwirklichen zu können. Der vom Gericht gezogene Schluss, dass eine solche Finanzierung den Abschluss des Hauptsacheverfahrens voraussetzen würde, entspricht indessen nicht den Tatsachen. Eine Entscheidung des Gerichts im Eilverfahren ist geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen und die Finanzierung zu erleichtern.

Das dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zugrunde liegende Vollzugsinteresse, mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage vor rechtskräftiger Entscheidung im Hauptsacheverfahren beginnen zu können, besteht ungeachtet der eingetretenen Verzögerung fort. Nach wie vor besteht ein Bedarf für das geplante Vorhaben. Die einzelnen Gründe sind in der Anordnung des Sofortvollzuges dargelegt. Am Fortbestehen dieser Gründe hat sich durch die eingetretene zeitliche Verzögerung nichts geändert.

Die Beigeladene geht davon aus, dass die noch offene Finanzierungsfrage kurzfristig geklärt werden kann. Sobald dies geschehen ist, sollen die Bauarbeiten zügig wieder aufgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die Beigeladene auch rechtlich in der Lage ist, unmittelbar nach Zustandekommen der Finanzierung die Errichtung des Kohleheizkraftwerks fortzusetzen. Dies setzt voraus, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung Bestand hat.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass ggfls. nach Zustandekommen einer neuen Finanzierung erneut ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden könnte. Dies hätte nur zur Folge, dass es dann erneut zu erheblichen Zeitverzögerungen kommen würde. Wie das anhängige Verfahren zeigt, vergehen für die Bescheidung eines Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung und die anschließende gerichtliche Überprüfung leicht Zeiträume von 9 Monaten und mehr. Durch eine solche Verzögerung würde der Beigeladenen zusätzlicher Schaden entstehen, nicht zuletzt durch dann zu zahlende Bereitstellungszinsen in erheblicher Höhe. Der übliche Zinssatz hierfür liegt gegenwärtig bei bis zu 3 % p.a.. Welcher Schaden der Beigeladenen hierdurch entstehen kann, lässt sich anhand des Investitionsvolumens von über 1 Milliarde leicht ermessen.

Die Realisierbarkeit des Vorhabens der Beigeladenen hängt entscheidend davon ab, dass die Anordnung des Sofortvollzuges aufrechterhalten bleibt. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Finanzierung ist die Beigeladene lediglich länger als bisher zugesagt in der Lage, mit der Wiederaufnahme der Bauarbeiten zuzuwarten. Dies eröffnet die Möglichkeit, das bereits anhängige Hauptsacheverfahren zeitgleich mit den Eilverfahren zu entscheiden und so Doppelarbeit zu vermeiden.

Trotz der mit Hochdruck laufenden Bemühungen um eine alternative Finanzierung wird diese voraussichtlich wegen der hiermit verbundenen Prüfung durch den jeweiligen Kreditgeber nicht vor Ende des 1. Quartals 2010 abgeschlossen werden können. Dementsprechend würde sich die Beigeladene verpflichten, ihre Zusage, bis zum Jahresende 2009 die Gründungsarbeiten am Schornstein sowie andere Maßnahmen zur Umsetzung der 1. Teilgenehmigung zurückzustellen, bis zu Beginn des 2. Quartals 2010 zu verlängern.

Nachdem die Klage gleich lautend mit dem Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begründet worden ist und zur Erwiderung auf die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorgelegten Schriftsätze Bezug genommen werden kann, ist das anhängige Verfahren auch in der Hauptsache entscheidungsreif. Damit erscheint eine zeitgleiche Entscheidung in der Hauptsache sowie im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als möglich und sachgerecht. Sollte dies seitens des Senats anders gesehen werden, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Ggfs. könnten noch offene Fragen auch im Rahmen eines Erörterungstermins geklärt werden.